

Amtliche Bekanntmachung Nr. 79/2008

der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Banker Straße"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes III/ 53 „Weiherstraße/Banker Straße“ beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 beschlossen, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes II/53 „Weiherstraße/Banker Straße“ liegt östlich der Kohlscheider Innenstadt zwischen der Weiherstraße und der Banker Straße, unmittelbar angrenzend an die Roermonder Straße.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 18.12.2008 bis einschließlich 23.01.2009** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb dieser öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können Anregungen schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 09.12.2008
Der Bürgermeister

gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplanentwurf II/53 -1. Änderung "Weierstraße/Banker Straße"

Maßstab 1:5.000 Auszug aus der Deutschen Grundkarte Stand 05/2008

